Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

Nr. (s. TÖB-Liste)	Einsender, Behörde Anregung, Hinweise (Zusammenfassung) Die Originalstellungnahmen können bei der Verwaltung eingesehen werden.		Beschlussvorschlag zur Abwägung Begründung Auswirkungen auf den Bebauungsplanentwurf
1	Regierungspräsidium Darmstadt Dezernat Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung Az.: III 31.2 Luisenplatz 2 64283 Darmstadt	Schreiben vom 06.12.2016 Az.: 31.2-61 d 02/01-136	
1.1	**Raumordnung und Landesplanung**		
1.1.1	**Hinweis, dass Bebauungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist:** Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB teile ich Ihnen mit, dass der o.g. Bebauungsplanentwurf an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist. Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010 - StAnz. 42/2011 vom 17. Oktober 2011) ausgewiesenen Vorranggebietes Siedlung, Bestand und kann für die festgesetzte Sondergebietsnutzung in Anspruch genommen werden.		**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine
1.2	**Planungsrecht**		
1.2.1	**Hinweis, dass in der Planzeichnung ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO festgesetzt wurde:** Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich darauf hin, dass in der Planzeichnung ein Sondergebiet nach § 10 BauNVO (Sondergebiete, die der Erholung dienen) festgesetzt wird. Gemäß der textlichen Festsetzung 1.1 sollte auch in der Planzeichnung eine Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet „Kreisklinik" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO erfolgen.		**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt. **Begründung:** Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist fälschlicherweise das Sondergebiet nach § 10 BauNVO (Sondergebiete, die der Erholung dienen) aufgeführt. Entsprechend der textlichen Festsetzung I.1.1 „Art der baulichen Nutzung“ ist auch in der

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

		Legende des zeichnerischen Teil das Sonstiges Sondergebiet „Kreisklinik" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO aufzuführen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Die Festsetzung des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans wird entsprechend geändert.
1.2	**Naturschutz und Landschaftspflege**	
1.2.1	**Hinweis, dass kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist:** Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.	**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine
1.2.2	**Verweis auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde:** Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.	**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine
1.3	**Arbeitsschutz und Umwelt**	
	Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt teile ich Ihnen folgendes mit:	
1.3.1	**Nachsorgender Bodenschutz; Hinweis, dass sich aus der Altflächendatei keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen ergeben:** Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben.	**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan-entwurf hinreichend berücksichtigt.	
1.3.2	**Vorsorgender Bodenschutz; Keine Bedenken und Anregungen:** Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, indem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neugeordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.	**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine
1.3.3	**Grundwasser (Grundwasserschutz/Wasserversorgung); Anregung, einen Hinweis auf das lokal und temporär auftretende Schichtenwasser zu geben:** Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken. Bei den Baugrunduntersuchungen wurde lokal und temporär auftretendes Schichtenwasser in unterschiedlichen Tiefenlagen angetroffen. Ich bitte Sie einen Hinweis bezüglich dieses Sachverhalts in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.	**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt. **Begründung:** Im Rahmen des zusammenfassenden Bodengutachtens (Geotechnik Gündling GmbH September 2016) wurden die Grundwassersituation im Plangebiet wie folgt dargestellt: Wasser wurde in den jeweiligen Bodenuntersuchungen lediglich vereinzelt und in stark unterschiedlichen Tiefen angetroffen. Das angetroffene Wasser wurde in allen zugrunde gelegten Gutachten als lokal und temporär auftretendes Schichtwasser in unterschiedlichen Tiefenlagen eingestuft. Ein großflächiger Grundwasserspiegel wurde nicht angetroffen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** In der textlichen Festsetzung wird ein Hinweis auf das lokal und temporär auftretende Schichtwasser als Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB aufgenommen.
1.3.4	**Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz; Hinweise auf Umgang mit dem anfallenden Abwasser:** Das Abwasser aus dem geplanten Baugebiet ist den kommunalen Abwasseranlagen zuzuführen. Die kommunale Abwassersatzung ist zu beachten. Für die	**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung:**

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder die Kanalisation, was den Anhängen der Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4047) in der neuesten Fassung vom 14.10.2004 unterliegt, ist bei der Wasserbehörde eine Erlaubnis nach § 71 Hessisches Wassergesetz zu beantragen.	Betreiber des öffentlichen Entwässerungsnetzes sind die Stadtwerke Groß-Umstadt. Das öffentliche Netz entwässert diesen Bereich Groß-Umstadts im Mischsystem. Die Kreisklinik entwässert das Schmutzwasser derzeit vollständig zur Krankenhausstraße hin. Mit den Stadtwerken Groß-Umstadt ist zur Entlastung der öffentlichen Kanalisation in der Krankenhausstraße vereinbart, dass die künftigen Neubauten im Süden des Klinikgrundstückes das Schmutzwasser in die Zimmerstraße entwässern. Mit den Stadtwerken Groß-Umstadt ist zur Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes vereinbart, dass die künftigen Neubauten im Süden des Klinikgrundstückes das Regenwasser in den geplanten Regenwasserkanal des Baugebietes „Auf dem Steinborn“ abgeben. Die kommunale Abwassersatzung wird hierbei beachtet. Die Antragstellung zur Einleitung von Abwasser in die Kanalisation ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Diese erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine
	Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz; Hinweis, dass zur Versickerung oder Einleitung in einen Vorfluter des unbelasteten Regenwassers: Unbelastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit in das Grundwasser zu versickern oder in einen Vorfluter einzuleiten.	**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung:** Die im Geltungsbereich anstehenden Böden sind für eine Versickerung von Niederschlagswasser gemäß des zusammenfassenden Bodengutachtens (Geotechnik Gündling GmbH September 2016) überwiegend als ungeeignet einzustufen. Aus diesem Grund wird von einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Plangebiet abgesehen. Ein Vorfluter (Gewässer) befindet sich nicht im Bereich der Kreisklinik. Aus diesem Grund wird das anfallende Regenwasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz; Hinweis, dass Flächen, aus welchen eine Gefährdung für das Grundwasser und Oberflächengewässer ausgehen kann, in wasserundurchlässiger straßenbauweise auszuführen: Flächen zur Lagerung von Stoffen, aus welchen eine Gefährdung für das Grundwasser und Oberflächengewässer ausgehen kann, Stell- und Umschlagplätze sind in wasserundurchlässiger straßenbauweise auszuführen. Das von den Flächen abfließende verunreinigte Niederschlagswasser ist einer kommunalen Abwasseranlage zuzuführen. Alternativ kann eine Einleitung in ein Gewässer oder Versickerung in das Grundwasser zugelassen werden. Für die Einleitung oder Versickerung sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang von Niederschlagswasser) und die DWA-Richtlinie A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Regenwasser) zu beachten. Für die Versickerung bzw. Einleitung ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen. Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die hessische Anlagenverordnung (VAwS) entsprechend der 5. Novelle vom 05.02.2004 zu beachten.	**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung:** Um den Anteil an versiegelten Flächen möglichst gering zu halten, wurde unter Ziffer 5.2 „Oberflächenbefestigung“ der textlichen Festsetzungen festgesetzt, dass befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke und oberirdische Stellplätze als wasserdurchlässige Flächen anzulegen sind, soweit wasserwirtschaftliche und umweltrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Flächen zur Lagerung von Stoffen, aus welchen eine Gefährdung für das Grundwasser und Oberflächengewässer ausgehen kann, sowie bei Stell- und Umschlagplätze stehen umweltrechtliche Belange einer wasserdurchlässigen Bauweise entgegen. Diese Flächen sind entsprechend der Festsetzung in wasserundurchlässiger auszuführen **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer IV.4 „Gefährdung für Grundwasser und Oberflächengewässer“ der Hinweise und Empfehlungen ein entsprechender Hinweis aufgenommen.
1.3.5	**Immissionsschutz; Hinweis, dass der Betrieb einer Klinik mit Emissionen verbunden ist:** Gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes nach wie vor Bedenken. Bereits in meiner o.g. Stellungnahme vom 28. Juli 2016 hatte ich auf die allgemeinen Planungsgrundsätze für den Immissionsschutz in der Bauleitplanung hingewiesen. Im vorliegenden Fall insbesondere darauf, dass der Betrieb einer Klinik stets mit Emissionen durch Geräusche, vereinzelt auch durch Geruch und/oder Staub, verbunden ist. Aufgrund des geringen Abstands und der ungünstigen Topographie zwischen der geplanten Weiterentwicklung der Klinik und der angrenzenden Wohnbebauung kann es deshalb zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft	**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. **Begründung:** Von dem künftigen Klinikbetrieb sind im Wesentlichen - wie schon beim bestehenden Betrieb - Geräuschemissionen durch stationäre gebäudetechnische Anlagen (Heizungs-, Klima-/Lüftungsanlagen), ggf. durch die Schallabstrahlung von Fassadenbauteilen (Dächer, Wände, Fenster, Türen, Tore) und durch betriebsbedingte Fahrzeugverkehre (z. B. Pkw von Mitarbeitern, Patienten, Besuchern sowie Lkw zur Anlieferung, Ver- und Entsorgung etc.) zu erwarten. Die hierdurch bedingten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten gem. TA Lärm sind dabei von der Lage und Schallabstrahlung der Anlagen

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	kommen. Es ist also deutlich, dass die Klinik nicht nur Immissionsort sondern auch Emittent sein kann. In der jetzt vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan wird auf Seite 11, unter Ziffer 4.2.3 Behördenbeteiligung gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB die Stellungnahme des Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt wie folgt abgewogen: Von dem Klinikbetrieb gehen Lärmimmissionen aus. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Die Ergebnisse des Gutachtens sind im Kap. 9.2„Lärmimmissionen"aufgeführt und werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Von dem bestehenden sowie künftigen Klinikbetrieb gehen keine Gerüche und Stäube in einem für die unmittelbare Umgebung unzumutbaren Ausmaß aus. Der Satz „Von dem Klinikbetrieb gehen Lärmimmissionen aus" enthält einen Widerspruch in sich, und ist damit unklar. Üblicherweise wirken Immissionen „ein" und Emissionen gehen „aus". Das heißt, die auf das Klinikgelände einwirkenden Immissionen gehen von Straße und landwirtschaftlichem Betrieb als Emissionen aus. Die von der Klinik ausgehenden Emissionen z.B. Kälte-, Klima- und Lüftungstechnik, Betriebshofaktivitäten etc. wiederum wirken auf die umgebende Wohnbebauung als Immissionen ein. Inhalt der Ergebnisse des Gutachtens im Kapitel 9.2 sind jedoch -wie das Gutachtens selbstausschließlich die von außen auf die Klinik einwirkenden Immissionen. Neben dem Schutz des Personals und der Patienten der Klinik vor äußeren Einflüssen, sollte aber auch der Schutz der Nachbarschaft vor den Emissionen der Klinik in der Planung berücksichtigt werden. Der Punkt inwieweit die Klinik als potenzieller Störer für die umgebende Wohnbebauung in Frage kommt ist bislang jedenfalls völlig unberücksichtigt, obwohl es in der Vergangenheit durch den Betrieb der Kreisklinik zu Beschwerden aus der Nachbarschaft gekommen ist. Deshalb hatte ich angeregt, die Frage, mit wie viel Immissionen durch Geräusche die unmittelbare Umgebung des Plangebietes durch den künftigen Betrieb der Kreisklinik beaufschlagt sein wird, durch die Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens untersuchen zu lassen. Möglicherweise ist es bei der Beauftragung des Gutachtens durch eine Verwechslung / der Begrifflichkeiten zu einem Missverständnis bzw. einer unvollständigen Beauftragung gekommen.	selbst, der Anordnung und Höhe künftiger Klinikgebäude, der daraus resultierenden Abschirmung und Reflexion von Geräuschen sowie der Anzahl der Pkw- und Lkw- Bewegungszahlen abhängig. Für die fachgutachterliche Bewertung der zukünftig von der Kreisklinik ausgehenden Lärmemissionen werden konkrete technische Angaben und die Verortung der emittierenden Anlagen benötigt. Da eine abschließende Detailplanung mit der Lage und Höhe neuer Gebäude sowie geplanter gebäudetechnischer Anlagen zum jetzigen Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht vorliegt, ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplans im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren für einzelne Bauabschnitte, Gebäude oder Anlagen im konkreten Einzelfall nachzuweisen, dass die – gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die Gesamtbelastung, d. h. unter Berücksichtigung einer Vorbelastung durch andere in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallende Anlagen, eingehalten werden, oder – die anteiligen Immissionsrichtwerte einzelner zu beurteilender Bauabschnitte bzw. einzelner Anlagen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) bzw. 10 dB(A) unterschreiten. Je nach Höhe der Geräuschemissionen können dabei unter Umständen Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen erforderlich werden. Dies kann erfolgen durch – die Verwendung von Anlagen mit geringeren Geräuschemissionen, – die Anordnung der Anlagen, um eine Abschirmung durch die geplanten Gebäude zu erhalten oder den geometrischen Abstand zum nächsten Immissionsort zu erhöhen, – den Einsatz von Schalldämpfern, abschirmenden Wänden oder Einhausung von Geräten, – Betriebszeitbeschränkungen. Die Ermittlung der Geräuschimmissionen sollte hierbei durch eine detaillierte Prognose nach Nr. A.2.3 der TA Lärm erfolgen, die Schallausbreitungsberechnungen sind hierbei nach DIN ISO 9613-2 13/ durchzuführen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:**

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	Ich schlage deshalb vor, das bereits vorliegende schalltechnische Gutachten um diesen Aspekt zu ergänzen, und so den - nach wie vor bestehenden - Konflikt in die Planung einzuarbeiten, untereinander und gegeneinander sachgerecht abzuwägen und ggf. Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Wie bereits erwähnt, kann die Planänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden. Entsprechend der Regelungen des § 13 Abs. 3 BauGB kann dann auch von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Eine ausreichende Behandlung der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes ist aber dennoch zwingend erforderlich.	In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer IV.6 „Lärmschutz“ der Hinweise und Empfehlungen ein entsprechender Hinweis zur Beachtung TA Lärm aufgenommen.
	Bergaufsicht, Hinweis, dass dem Vorhaben keine Sachverhalte entgegenstehen: Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: - Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 - Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne Hinsichtlich des Altbergbaus: - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse - In der Datenbank vorliegende Informationen - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.	**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

3	Kreisausschuss des Landkreises Jägertorstraße 207 63289 Darmstadt	Schreiben vom 08.12.2016 Az. 411-TÖB-l 13/18	
	Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:		
3.1	**Brand- und Katastrophenschutz; Hinweise zur Löschwasserversorgung und brandschutztechnische Belangen:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Löschwasserversorgung von 3.200 Litern pro Minute und bei 2 Bar Fließdruck erforderlich. Sofern die vorgenannte Löschwassermenge bereits durch die vorhandenen Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht, bestehen keine Bedenken. Begründung: Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-. Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen. Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.	**Abwägungsvorschlag:** Den Hinweisen wurde gefolgt. **Begründung:** Der Grundschutz für das Klinikgelände wird über die öffentliche Trinkwasserversorgung sichergestellt. Für den Grundschutz werden nach Auskunft des Brandschutzgutachters Endreß, Frankfurt, 96 m³/h für die Dauer von 2 Stunden benötigt. Der Grundschutz kann nach Auskunft der Stadtwerke Groß-Umstadt über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Seitens der Stadtwerke Groß-Umstadt wurde eine Löschwassermenge von 3200 l/min = 192 m³/h für die Dauer von 2 h bestätigt. Die vorhandenen Wasserleitungen auf dem Grundstück werden im Zuge des Bauvorhabens zwar teilweise umverlegt, in ihrer Grundstruktur jedoch beibehalten. Damit ergibt sich auch hier keine relevante Veränderung des status quo. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Befahrbarkeit von Straßen und Wegen von Fahrzeugen mit einer Achslast von mindestens 10 t. Die Ausführungsplanung ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplans. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.	
3.2	**Gewässer und Bodenschutz; Hinweis auf Stellungnahme 01. August 2016:** In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme vom 01. August 2016 verwiesen.	**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf Ziffer 3.3 verwiesen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine
3.3	**Gewässer und Bodenschutz: Stellungnahme vom 01. August 2016 (Im Rahmen der Beteiligung zur Vorprüfung des Einzefalls gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**	
3.3.1	**Gewässer und Bodenschutz; Hinweis, dass das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebietes und außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt:** Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).	**Abwägungsvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine
3.3.2	**Gewässer und Bodenschutz; Hinweis auf die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung:** Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom 30. Juli 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp darmstadt.hessen.de/irj/RPDAJnternet?cid=5dc91817275318f9ce8d99d5b22752b9) unter	**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wurde gefolgt. **Begründung:** Die wasserwirtschaftlichen Belange werden im Kap. 10 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt und orientieren sich an der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung" vom 30. Juli 2014. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:**

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	Umwelt & Verbrauer>Gewässer-und Bodenschutz> Vorschriften &. Merkblätter heruntergeladen werden. Hinweis: Spätere wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren obliegen wegen des Eigenbetriebs „Kreiskliniken" der Oberen Wasserbehörde.	Keine
3.3	**Untere Naturschutzbehörde**	
3.2.1	**Untere Naturschutzbehörde – Anregungen zusätzliche artenschutzrechtliche Auflagen umzusetzen und vertraglich zu regeln** Folgende Inhalte fehlen und sind ebenfalls verbindlich zu regeln, hierbei sind vertragliche Regelungen vorrangig anzustreben: Die Standorte für die drei Ersatzbrutkästen für den Turmfalken sind festzusetzen, es sind zeitliche Vorgaben für die Umsetzung dieser CEF-Maßnahme zu machen und es ist ein Monitoring (mind. 5 Jahre) vorzusehen. Eine Dokumentationsverpflichtung für die CEF-Maßnahmen mit Festlegung der Nistkastenstandorte und jährlichem Belegungsprotokoll ist vorzusehen. Die Dokumentation ist jährlich der UNB vorzulegen. Vor Satzungsbeschluss sind sämtliche CEF-Maßnahmen verbindlich über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln (dies beinhaltet auch die Vorgaben für die Haussperlingskolonie) Eine ökologische Baubegleitung ist sowohl für den Gebäudeabriss (Vorkommen der Zwergfledermaus etc. in Spaltenquartieren an Bäumen/Gebäuden) als auch für die Gehölzrodungen zwingend vorzusehen. Eine Einschränkung auf nur in der Schonfrist stattfindende Arbeiten ist unzulässig, da Höhlenbäume und Bäume mit Spaltenquartieren auf dem Gelände vorhanden sind, die ggfs. auch im Winterhalbjahr besetzt sein können. Die ökologische Baubegleitung ist auch für die weitere Umsetzung der Planung vorzusehen. Da Reptilien (z.B. Zauneidechse) nicht ausgeschlossen werden können besteht die Gefahr, dass bei der Freimachung des Baufeldes artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.	**Abwägungsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. **Begründung** Die zusätzlichen artenschutzrechtlichen Regelungen und Auflagen werden durch einen Fachplaner ausgearbeitet und umgesetzt. Eine ökologische Baubegleitung erfolgt. Die geforderte vertragliche Regelung wird vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplan in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausgearbeitet und abgeschlossen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Stadt Groß-Umstadt und den Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Ergänzung der textlichen Festsetzungen und der Begrünung um einen Hinweis zu den zusätzlichen artenschutzrechtlichen Regelungen in einem Vertrag.

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

3.3.2	**Untere Naturschutzbehörde – Hinweis auf potenziell notwendige artenschutzrechtliche Befreiung bei Gehölzrodungen außerhalb der Schonfrist:** Sofern Gehölze (Bäume, Hecken und Gebüsche, die nicht auf gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, also z.B. im Bereich des Feldgehölzes) in der Schonfrist gerodet werden müssen, ist eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 39 (5) Ziffer 2 BNatSchG erforderlich. Darauf ist im B-Plan hinzuweisen, da ansonsten artenschutzrechtliche Verfahren ausgelöst werden könnten.	**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** In den textlichen Festsetzungen wird unter Ziffer IV.7 „Artenschutz“ der Hinweise und Empfehlungen ein entsprechender Hinweis zu Gehölzrodungen außerhalb der Schonfrist aufgenommen.
3.4	**Wirtschaft, Standortentwicklung, Untere Denkmalschutzbehörde, Ländlicher Raum, Schulservice, DA-DI Werk –Umweltmanagement, DA-DI Werk – Gebäudemanagement, Sportkreis Darmstadt-Dieburg; Keine Bedenken und Anregungen:** Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

4	Hessen Archäologie Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt	Schreiben vom 05.12.2016 Az. A 1.5 Da 1010/2016	
4.1	**Hinweis, dass von der Planung ein Bodendenkmal betroffen ist:** Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.07.2016, zu der sich folgende Änderung ergeben hat: Wie bereits in der ersten Stellungnahme festgestellt, ist von der Planung ein Bodendenkmal nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 und § 19 HDSchG betroffen. Damit sind der in den textlichen Festsetzungen (Seite 7 Punkt III.3) und in der Begründung (Seite 38 Punkt 19.2) aufgenommene Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern (§ 20 HDSchG) nicht ausreichend. Unter Punkt 14 (Seite 30) der Begründung wird das abgestimmte weitere Vorgehen dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass die Ergebnisse der ausstehenden geophysikalischen Prospektion in den Bebauungsplan mit einfließen müssen. Hieraus kann sich beispielsweise ein notwendiges denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 HDSchG als Teil der Baugenehmigung oder als alleinstehendes Genehmigungsverfahren ergeben. Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis.		**Abwägungsvorschlag:** Dem Hinweis wird gefolgt. **Begründung:** Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 20.07.2016 durch Hessen Archäologie festgestellt, dass im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans ein Bodendenkmal (Groß-Umstadt 48: steinzeitliche Siedlung) bekannt ist, dass nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 und § 19 HDSchG geschützt ist. Die Ausdehnung des Bodendenkmals ist allerdings nicht bekannt. In weiterer Abstimmung mit Hessen Archäologie wurde vereinbart, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf das bekannte Bodendenkmal erfolgen muss. In Abstimmung mit Hessen Archäologie erfolgt daher im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine geophysikalische Bodenprospektion. Die Bodenprospektion wird Anfang des Jahres 2017 erfolgen. Das Ergebnis wird im Bebauungsplan aufgenommen. Der Bebauungsplan wird erst als Satzung beschlossen werden, wenn die Ergebnisse der Bodenprospektion bekannt und sie im Bebauungsplan aufgenommen sind. Der bisherige Hinweis in den textlichen Festsetzungen unter Punkt III.3 „Bodendenkmäler“ bezieht nicht auf das o.g. Bodendenkmal, sondern allgemein auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** In den textlichen Festsetzungen wird der Hinweis unter Punkt III.3 „Bodendenkmäler“ wie folgt ergänzt: *„Im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches des B-Plans ist ein Bodendenkmal (Groß-Umstadt 48: steinzeitliche Siedlung) bekannt, dass nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 und § 19 HDSchG geschützt ist. Die Ausdehnung des Bodendenkmals ist allerdings nicht bekannt.*

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

		In Abstimmung mit Hessen Archäologie erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine geophysikalische Bodenprospektion. Hieraus kann sich beispielsweise ein notwendiges denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 HDSchG als Teil der Baugenehmigung oder als alleinstehendes Genehmigungsverfahren ergeben. Das Ergebnis wird im Bebauungsplan aufgenommen.“
4.2	**Hessen Archäologie; Stellungnahme vom 20.07.2016 (Im Rahmen der Beteiligung zur Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**	
4.2.1	**Hinweis, dass von der Planung ein Bodendenkmal betroffen ist:** Die Prüfung des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs hinsichtlich bodendenkmalpflegerischer Belange hat ergeben, dass mit der Aufstellung des Plans im vorgeschlagenen Geltungsbereiche keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Allerdings ist das Ergebnis der Vorprüfung hinsichtlich der Auswirkung auf das Schutzgut Kulturgut (S. 8 Punkt 2.6.9 der überschlägigen Prüfung unter Punkt 4) nicht korrekt, da die Möglichkeit der Auswirkung auf Bodendenkmäler besteht. Im westlich angrenzenden Bereich zum Geltungsbereich des B-Plans ist ein Bodendenkmal (Groß-Umstadt 48: steinzeitliche Siedlung) bekannt, dass nach § 2 Abs. 2 Punkt 2 und § 19 HDSchG geschützt ist. Die Ausdehnung des Bodendenkmals ist nicht bekannt, so dass die Möglichkeit besteht, dass dieses in den Geltungsbereich des B-Plans hineinreicht. Eine Abfrage der bekannten Bodendenkmäler bei der hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege hat für die Vorprüfung nicht stattgefunden. Daher muss eine Prüfung des B-Plans hinsichtlich der Auswirkungen auf das bekannte Bodendenkmal erfolgen. Da eine Ausdehnung auf den gesamten Geltungsbereich es B-Plans aus fachlicher Sicht unwahrscheinlich erscheint und durch die bestehende Bebauung eine Vorschädigung des Denkmals möglich ist, wird als Festsetzung der Genehmigungsvorbehalt nach § 16 Abs. 1 HDSchG als ausreichend für die Sicherung des Bodendenkmals im Rahmen der Einzelbaumaßnahme erachtet, der in den Entwurf des B-Plans zu übernehmen ist.	**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung:** Es wird auf Punkt 4.1 verwiesen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Kenntnis. Die Abteilung für Bau- und Kunstdenkmalpflege unseres Amtes wird gegebenenfalls gesondert Stellung nehmen.	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

7.	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	Schreiben vom 04.11.2016 Az.: GB IV-RO	
7.1	**Keine Anregungen oder Bedenken** Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

8.	Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main Postfach 17 03 53 60077 Frankfurt am Main	Schreiben vom 24.11.2016 Az.: GB IV-2 / baya	
8.1	**Anregung, die Nutzungsart der Gesundheitshandwerke in den Festsetzungskatalog aufzunehmen:** Die vorliegenden Planungen betreffen die innerstädtisch gelegene Kreisklinik in Groß-Umstadt, die in Abschnitten am Standort nach und nach neu errichtet werden soll. Derzeit besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Planungen sehne eine Festsetzung als Sondergebiet Kreisklinik vor. Gegen die Planungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sehen die textlichen Festsetzungen einen umfangreichen und detaillierten Katalog an zulässigen Nutzungsarten vor, der die verschiedenen medizinischen und pflegerischen Nutzungen und Dienstleistungen abbildet. Bedauerlicherweise fehlen in dieser Aufzählung bisher die Gesundheitshandwerke, während beispielsweise die freien medizinischen Berufe des Gesundheitswesens explizit genannt werden (vgl. S. 2 der textlichen Festsetzungen). Gleichwohl bieten die Gesundheitshandwerke wie beispielsweise Orthopädietechniker ebenfalls wichtige Medizinprodukte und Hilfsmitteln an. Ihnen sollte daher planungsrechtlich die Möglichkeit einer kliniknahen Ansiedlung nicht verwehrt werden. Die Aufzählung sollte daher um die Gesundheitshandwerke erweitert werden. Wir wären dankbar, wenn die in unserer Stellungnahme angeführten Argumente im weiteren Verfahren berücksichtigt würden.	**Abwägungsvorschlag:** Der Anregung wird nicht gefolgt. **Begründung:** Damit die Kreisklinik Groß-Umstadt zukünftig auf die sich verändernden Nutzungsanforderungen eines Klinikbetriebs reagieren kann, sind neben den klassischen Kliniknutzungen wie allgemeine Klinikbetriebe, Fachklinikbetriebe und Tageskliniken auch weitere Nutzungen festgesetzt, die in einem engen synergiehaften Verhältnis zu den klassischen Kliniknutzungen stehen. Die freien Berufe des Gesundheitswesens, wie z.B. Hebamme/Entbindungspfleger, Masseur/in, Heilpraktiker/in, stellen aufgrund der engen medizinischen Verflechtungen mit den klassischen Kliniknutzungen eine wichtige Ergänzung für einen modernen Klinikbetrieb dar. Der Klinikbetrieb und die freien Berufe des Gesundheitswesens können Räumlichkeiten und medizinische Geräte gemeinsam nutzen, so dass eine medizinische Versorgung der kurzen Wege entsteht und der fachliche Austausch diverser medizinischer Fachdisziplinen besser ermöglicht wird. Diese Synergieeffekte werden bei den Gesundheitshandwerken nur bedingt gesehen, da diese zumeist andere Räumlichkeiten (Werkstätten) und Gerätschaften benötigen. Daher wird von einer Aufnahme der Gesundheitshandwerke in den Festsetzungskatalog abgesehen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

19	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer Weg 4 64295 Darmstadt	Schreiben vom 05.12.2016 Az: 34-c-2_BE-15.01.2_16-0773	
19.1	**Keine Bedenken und Anregungen:** Die Unterlagen zur verkehrlichen Bewertung des oben genannten Bebauungsplanes wurden von Hessen Mobil geprüft. Die Verkehrsuntersuchung wurde mittels Verkehrserhebung, Analyse des Bestandes, Prognose der zusätzlich erzeugten Verkehre sowie Analyse des Planungshorizontes fachlich korrekt durchgeführt. Die Berechnungen der Knotenpunktsleistungsfähigkeiten wurden anhand des Programms KNOSIMO ebenfalls fachlich korrekt durchgeführt. Die Leistungsfähigkeit der momentan vorfahrtsgeregelten Knotenpunkte ist mit der Qualitätsstufe 'D' im Planfall 2030 zwar noch gegeben, jedoch ist dieser Sachverhalt aus verkehrlicher Sicht kritisch zu bewerten. Es sind Probleme im Verkehrsablauf, aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse insbesondere im Bereich L-3065/Krankenhausstraße sowie der erhöhten Verkehrsbelastung, zu erwarten. Jedoch geht Hessen Mobil, auch unter Berücksichtigung des induzierten Mehrverkehrs aus dem Bebauungsplangebiet „Im Steinborn", derzeit von der Leistungsfähigkeit der Einmündung Krankenhausstraße / L-3065 aus. Gegen den oben genannten Bebauungsplan bestehen seitens Hessen Mobil daher grundsätzlich keine Einwände. Folgende fachlichen Hinweise sind im weiteren Planungsverlauf jedoch unbedingt zu berücksichtigen: Sollte die Einmündung Krankenhausstraße / L-3065 allerdings unfallauffällig werden, so gehen sämtliche Kosten für notwendige verkehrliche Maßnahmen (Aufweitung der Landesstraße, Verlängerung der Aufstellflächen des Linksabbiegers, etc.) zu Lasten des Antragsstellers	**Abwägungsvorschlag:** Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **Begründung:** Vom Büro für Verkehrsplanung Freudl, (Darmstadt, September 2016) wurde eine verkehrliche Bewertung durchgeführt. Maßgebliches Ziel dieser Bewertung war die Abschätzung der induzierten (Neu-)Verkehre und der dadurch hervorgerufenen Wirkungen auf die Landesstraßen L 3065 und L 3413 (Leistungsfähigkeitsnachweis); zusätzlich wurden Aussagen zu einer geeigneten Erschließung bzw. verkehrlichen Anbindung getroffen. Die verkehrliche Bewertung hat zum Ergebnis, dass durch die zu prüfende Situation des Planfalles „Klinikum“ im umgebenden Straßennetz kaum nachweisbare Mehrbelastungen hervorgerufen werden. Die damit einhergehenden Veränderungen der Leistungsfähigkeiten der betroffenen Knotenpunkte sind mithin ebenfalls kaum nachweisbar. Bei den geplanten Veränderungen beim Klinikum wird die zur Realisierung mindestens notwendige Qualitätsstufe D erreicht. Sollte die Einmündung Krankenhausstraße / L-3065 unfallauffällig werden, so werden Maßnahmen (Aufweitung der Landesstraße, Verlängerung der Aufstellflächen des Linksabbiegers, etc.) zu Lasten des Vorhabenträgers getroffen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

	bzw. der Stadt Groß-Umstadt. Gemäß dem Erlass Nr. 178 des HMWEVL, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 16. Februar 2009, spricht man von einer Unfallhäufung, wenn sich auf einem Straßenabschnitt von maximal 300 m Länge mindestens fünf Unfälle eines Unfalltyps innerhalb eines Kalenderjahres oder mindestens drei Unfälle mit schwerem Personenschaden innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ereignet haben. Die Identifikation von Unfallhäufungen erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde im Rahmen der örtlichen Unfalluntersuchung.	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

21	Fraport AG 60547 Frankfurt	Schreiben vom 17.11.2016 Az. RAC-AP vi-wi	
21.1	**Hinweis, dass das Gebiet außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches, des Hindernisinformationsbereiches und des Lärmschutzbereichs liegt:** Zu o.a. Bauleitplanung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt. Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.		**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

22	Deutsche Flugsicherungs GmbH Unternehmenszentrale Am DFS-Campus 10 63225 Langen	Schreiben vom 05.12.2016 Az. 201602226	
21.1	**Keine Bedenken oder Anregungen:** Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

23.	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 9100 55009 Mainz	Schreiben vom 09.12.2016	
23.1	**Hinweis, dass sich Telekommunikationslinien der Telekom im Plangebiet befinden:** Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.		**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung:** Der Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung dar, der den Rahmen für die zukünftige Entwicklung der Kreisklinik bildet. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen den Belangen der Telekom nicht entgegen. Konkrete Bauvorhaben sind nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Diese werden in der späteren Ausführungsplanung mit der Telekom abgestimmt. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

10.7 **Anlage:**

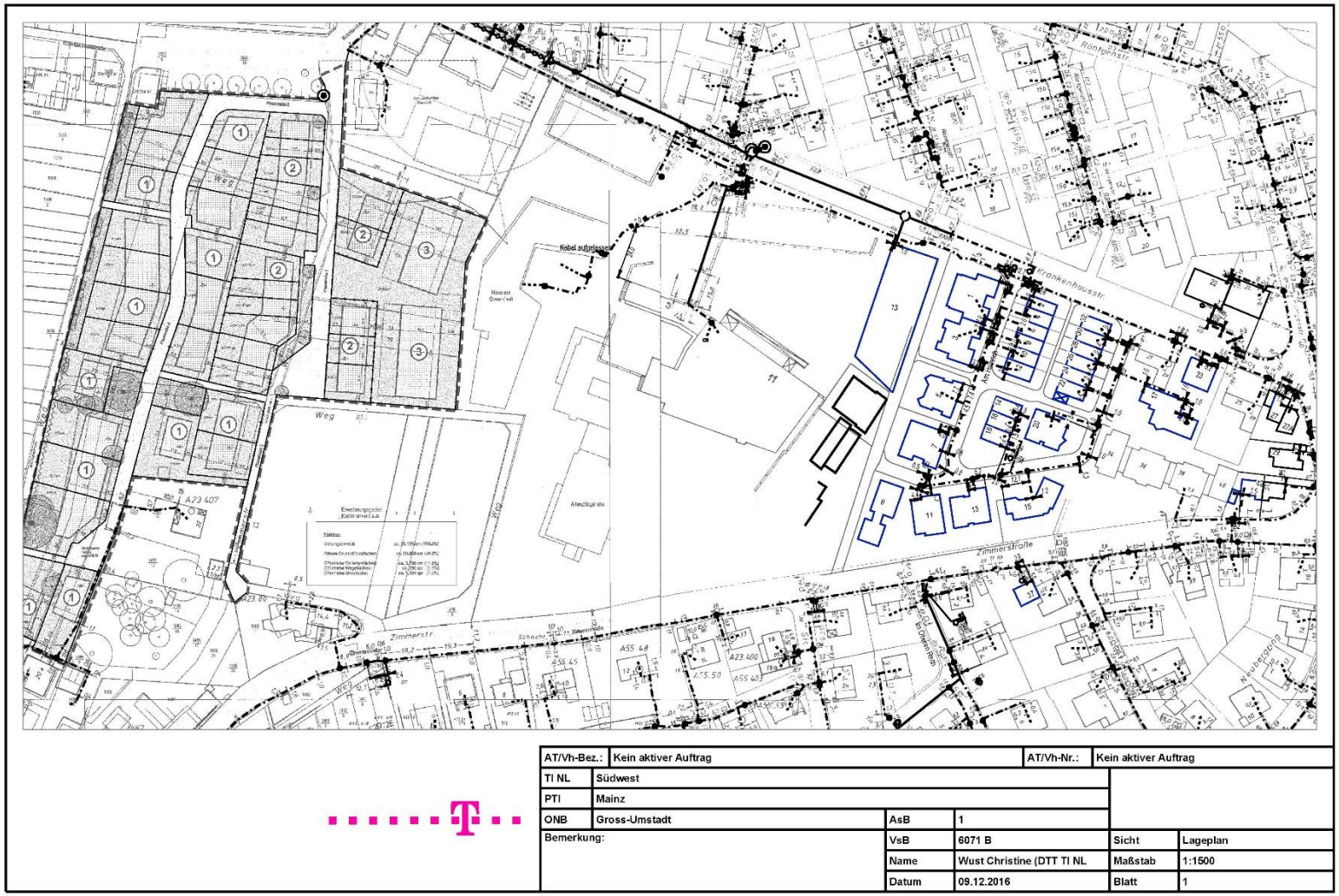

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest				
PTI	Mainz				
ONB	Gross-Umstadt	AsB	1		
Bemerkung:		VsB	6071 B	Sicht	Lageplan
		Name	Wust Christine (DTT TI NL	Maßstab	1:1500
		Datum	09.12.2016	Blatt	1

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

24	e-netz Südhessen GmbH & Co. KG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	Schreiben vom 28.11.2016 Az: G111/Bo	
24.1	**Keine Bedenken und Anregungen:** Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik. In Groß-Umstadt sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekomunikation sowie Fernwirktechnik und Gas. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken. Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine
24.2	**Hinweis, dass bei einer Entwidmung von Wegeparzellen die Betriebsmittel der ENTEGA AG im Grundbuch dinglich zu sichern:** Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der ENTEGA AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern. Notwendige Leitungsumlegungen gehen zu Lasten des Veranlassers bzw. werden nach geltenden Verträgen geregelt und sind rechtzeitig mit uns abzusprechen.		**Abwägungsvorschlag:** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **Begründung:** Die Entwidmung von Wegeparzellen, die dingliche Sicherung von Betriebsmitteln im Grundbuch sowie die Kostentragung von notwendigen Leitungsumlegungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine
24.3	**Anregung, eine Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Errichtung einer Transformatorstation festzusetzen:** Zur Sicherstellung der Stromversorgung beantragen wir eine Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Errichtung einer Transformatorstation. Den geplanten Standort haben wir in den Vorentwurf eingetragen - s. Anlage. Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.		**Abwägungsvorschlag:** Der Anregung wird gefolgt. **Begründung:**

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

		Der § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ermöglicht die gezielte Festsetzung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser oder der Telekommunikation dienen. Um die Stromversorgung sicherzustellen wurde in Abstimmung mit der e-netz Südhessen GmbH & Co. KG und der Kreisklinik Groß-Umstadt eine Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Errichtung einer Transformatorstation verortet und festgesetzt. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird eine Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zur Errichtung einer Transformatorstation festgesetzt.

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

24.4 **Anlage:**

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

25	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel	Schreiben vom 07.11.2016 Az. DBa / 2016.09177	
25.1	**Keine Anregungen oder Bedenken:** Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitungsauskunft.de. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Begründung:** Nach erfolgter Anfrage wurde mitgeteilt, dass innerhalb des Plangebiet keine von der GASCADE Gastransport GmbH und der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

28	Stadtwerke Groß-Umstadt Gewerbestraße 2 64823 Groß-Umstadt	Schreiben vom 08.12.2016 Az. 01-05-br34	
28.1	**Keine Anregungen oder Bedenken:** Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 04.11.2016, teilen wir Ihnen mit, dass von den Stadtwerken Groß-Umstadt, hinsichtlich der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung, keine Einwände bestehen.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

30.	Magistrat der Stadt Breuberg Ernst-Ludwig-Straße 2-4 64744 Breuberg	Schreiben vom 16.11.2016 Az.: 621.25-wb	
30.1	**Keine Anregungen oder Bedenken** Da Belange der Stadt Breuberg im Zuge des o.g. Verfahrens nicht berührt werden, erübrigt sich unsererseits eine Stellungnahme. Die Unterlagen senden wir zu unserer Entlastung mit diesem Schreiben zurück.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

31.	Magistrat der Stadt Babenhausen Marktplatz 2 64832 Babenhausen	Schreiben vom 10.11.2016 Az.: FBIV-os-611331.02	
31.1	**Keine Anregungen oder Bedenken:** Die Stadt Babenhausen hat bezüglich obiger Planung keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

33.	Magistrat der Stadt Dieburg Markt 4 64807 Dieburg	Schreiben vom 18.11.2016	
33.1	**Keine Anregungen oder Bedenken:** Die Stadt Dieburg hat keine Bedenken / Anregungen zu o.g. Bebauungsplan.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

34.	Stadt Münster Postfach 11 10 64833 Münster	Schreiben vom 25.11.2016 Az.:10-521-1-3	
34.1	**Keine Anregungen oder Bedenken:** Der Gemeindevorstand der Gemeinde Münster hat in seiner Sitzung am 22.11.2016 das Einvernehmen zu der Bauleitplanung "Kreisklinik Groß-Umstadt" im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB hergestellt. Gegen das o. g. Bauvorhaben bestehen seitens der Gemeinde Münster keine Einwände.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

35.	Gemeinde Otzberg Otzbergstraße 13 64853 Otzberg	Schreiben vom 29.11.2016 Az.: 610-20/GUm	
35.1	**Keine Anregungen oder Bedenken:** Zu dem im Betreff genannten Bauleitplanverfahren teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten der Gemeinde Otzberg keine Anregungen zu den vorgelegten Unterlagen im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplans „Kreisklinik Groß-Umstadt“ eingegangenen Stellungnahmen

36.	Gemeinde Höchst im Odenwald Montmelianer Platz 4 64739 Höchst	Schreiben vom 08.11.2016 Az.:Jö/Ri	
36.1	**Keine Anregungen oder Bedenken:** unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 04.11.2016 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Höchst i. Odw. keine Bedenken bzw. Änderungsanregungen bezüglich des Bebauungsplanes „Kreisklinik Groß-Umstadt" bestehen.		**Abwägungsvorschlag:** Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. **Auswirkungen auf die Bebauungsplanänderung:** Keine